

So sichert der Kanton Aargau seine Wildtierkorridore

Thomas Gremminger | Abteilung Landschaft und Gewässer | 062 835 34 50

In den frühen 90er-Jahren wurden Wildtierkorridore zu einem Thema im Kanton Aargau. Seither handelt der Kanton in dieser Angelegenheit konsequent nach dem Grundsatz: zuerst Flächen sichern und weitere Beeinträchtigungen vermeiden, dann Sanierungs- und Aufwertungsmassnahmen realisieren. Ein erster Meilenstein zur Sicherung der Wildtierkorridore erfolgte bereits 1996, als diese Eingang in den kantonalen Richtplan fanden.

Mit höchster Priorität werden die benötigten Räume für die Wildtierkorridore (WTK) planerisch gesichert und weitere Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit für Wildtiere vermieden. Erst dann werden Querungshilfen gebaut und die Vernetzung mit neuen Strukturen gefördert.

Selbstverständlich gilt auch: Das eine tun und das andere nicht lassen, wenn sich eine Gelegenheit dazu bietet. Eine solche ergab sich mit dem Bau der dritten Autobahnrohre der A1 am Baregg, wo dank den erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen im WTK Baregg-Grosszelg 2004 die erste Wildtierunterführung und die erste Grünbrücke im Kanton Aargau gebaut wurden.

Erfolgreiches Vorgehen

Diese Priorisierung beim Vorgehen hat sich bisher bewährt. Denn das Bundesamt für Strassen (ASTRA) verlangt heute beim Bau seiner Querungshilfen an Autobahnen von den Kantonen die Sicherung der Vernetzung auf den weiterführenden Ausbreitungsachsen, und zwar wenn immer möglich von Wald zu Wald. Damit will das ASTRA die Funktionalität des gesamten Korridors und so auch seiner (teuren) Querungshilfen verbessern und langfristig sicherstellen. Die Investitionen sollen einen möglichst hohen Nutzen, sprich die für die Wildtiere angestrebte Wirkung, erzielen. Der Kanton Aargau hat seine Hausaufgaben gemacht und ist nun bereit,

bei den Projektierungen des ASTRA an den Autobahnen ohne lange Vorlaufzeit die erwarteten «flankierenden Massnahmen» auf den angrenzenden Flächen zu realisieren. Gleich wird auch bei den Kantonsstrassen vorgegangen. Die Querungshilfen sind immer (nur) Teil eines Korridor-Gesamtprojektes, das auch die nötigen Kulturland-, Gewässer- und Waldflächen einschliesst.

Der Schwerpunkt lag demzufolge bei der Erarbeitung der planungsrechtlichen Grundlagen. Im Rahmen des 2003 fertiggestellten Sanierungskonzepts für alle 31 Wildtierkorridore im Kanton Aargau legte man für diese Arbeiten ein differenziertes Vorgehen fest, das den stufengerechten Einsatz von Planungsinstrumenten umfasst. Was sind denn die Bausteine dieses Instrumentariums?

Ebene Kanton: Richtplanung

Eine zentrale planerische Voraussetzung zur Sicherung der Wildtierkorridore ist der kantonale Richtplan. Seit 1996 sind die WTK im Kanton Aargau behördenverbindlich festgesetzt. Die örtliche Festlegung im Plan allein genügt aber nicht. Es gehören auch griffige Anweisungen dazu – beispielsweise zur Umsetzung in der Nutzungsplanung der Gemeinde, zum Landerwerb oder zur Finanzierung von Massnahmen. Diese Anweisungen wurden dann vor allem mit der Gesamtrevision des Richtplans 2011 noch verdeutlicht. Sie legitimieren die kantonalen und kommunalen Behörden, die Sicherung der WTK aktiv an die Hand zu nehmen. Im Kern handelt es sich um einen kantonalen Auftrag, der seit dem Sanierungskonzept von 2003 schrittweise umgesetzt wird.



Luftbild 2014: Sichtbar sind die Wildtierunterführung der A1 und die Grünbrücke beim Baregg.

Ebene Gemeinde: Nutzungsplanung und Sondernutzungsplanung

Die grundeigentümergebundene Sicherung der WTK erfolgt im Nutzungsplan Kulturland (Kulturlandplan) der Gemeinde. Allseits akzeptiert ist dabei das Ausscheiden einer Landschaftsschutzzone, die üblicherweise vor allem für schützenswerte Landschaften verwendet wird. Dazu gehören die entsprechenden Schutzbestimmungen in der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung (BNO).

Allerdings gelten im Kanton Aargau beispielsweise temporäre Plastiktunnels, Weidezäune, Wildschutzzäune, Strassenbeleuchtungsanlagen oder kleinere Terrainveränderungen in der normalen Landschaft als baubewilligungsfrei gemäss Art. 49 Bauverordnung. Da solche Vorhaben einen wesentlichen Einfluss auf die Durchgängigkeit für Wildtiere haben können, soll diese Lücke mit einer ergänzenden Bestimmung in der BNO speziell für die Wildtierkorridore gefüllt werden. Die Sicherung kann im Kulturlandplan der Gemeinde, aber auch direkt mit einer Schutzzone «Wildtierkorridore» und dazugehörigen Bestimmungen in der BNO gewährleistet werden. Die Muster-BNO des Kantons, die für das Nutzungsplanverfahren den Gemeinden und Planungsbüros zur Verfügung steht, empfiehlt denn auch für die WTK die Verwendung einer solchen Schutzzone.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Wildtierkorridor, zusätzlich

zur Schutzzone im Kulturlandplan, mit einem Gestaltungsplan und Sondernutzungsvorschriften (Sondernutzungsplanung) gesichert werden. Geschützt sind dann innerhalb des Gestaltungsplan-Perimeters nicht nur der bezeichnete Raum und die Erhaltung der Durchgängigkeit, sondern jedes einzelne, dem WTK dienende Ökoelement in seiner Lage, Grösse und Art. Dieses sehr detaillierte Instrument hat man bisher im Kanton Aargau erst einmal angewendet – im nationalen Wildtierkorridor von Oberlunkhofen-Jonen.

Ebene Projekt: Landerwerb, Grundbuch, Verträge, Vernetzung

Auf Projektebene sind der Landerwerb und die Anmerkung bzw. der Eintrag im Grundbuch wichtige Instrumente zur Sicherung eines WTK insgesamt oder zur Sicherung einzelner Ökoelemente.

Der betriebliche Unterhalt für die realisierten Massnahmen (wie Hecken, Fromentalwiesen usw.) wird über Biodiversitätsförderbeiträge von Bund und Kanton geregelt – im Idealfall über einen gesamtbetrieblichen Bewirtschaftungsvertrag zwischen Kanton und Bewirtschafter im Rahmen des kantonalen Beitragssystems «Labiola» (Landwirtschaft – Biodiversität – Landschaft).

Neu gibt es im Kanton Aargau für Massnahmen in Kernflächen von besonders wichtigen Wildtierkorridoren, bei denen es für den Grundeigentümer oder Bewirtschafter eigentlich keinen

Verhandlungsspielraum gibt, jährliche Zusatzbeiträge des Kantons. Damit werden etwa Leistungen wie «langfristige Sicherung», «Lage und Ausgestaltung der Massnahmen» abgegolten, die für die Durchgängigkeit der WTK von elementarer Bedeutung sind und die der Grundeigentümer oder Bewirtschafter faktisch dulden muss. Diese Zusatzverträge haben eine Laufzeit von 24 Jahren. Die dabei geltend gemachten Landwertminderungen, Behinderungen der Bewirtschaftung oder weitere Inkonvenienzen können aber auch mit einer Einmalzahlung an den Grundeigentümer oder Bewirtschafter abgegolten werden.

Zu jeder Querungshilfe für Wildtiere an einer Autobahn oder einer Kantonsstrasse gehört ein Vernetzungsvorhaben, das gleichzeitig projektiert und realisiert wird. Diese grossräumige Vernetzung bezweckt die Aufwertung der an die Querungshilfe anschliessenden Flächen, den möglichst beidseitigen Anschluss an den Wald und die Vermeidung oder Verminderung menschlicher Störungen. Erst diese ganzheitliche Betrachtung sichert – mit einem ausgewogenen Zusammenspiel der oben beschriebenen Instrumente – die längerfristige Durchgängigkeit für Wildtiere auf der ganzen Länge des Wildtierkorridors.

Fazit

Bis jetzt hat sich das kantonale Vorgehen bei den WTK bewährt. Folgende drei Grundsätze haben massgeblich zum Erfolg beigetragen:

1. Die raumplanerischen Instrumente zur Sicherung der Durchgängigkeit – wie kantonaler Richtplan und kommunaler Nutzungsplan – mit griffigen Bestimmungen ausstatten und konsequent vollziehen.
2. Ertragsausfälle, Mindererträge, Landwertminderungen und Inkonvenienzen angemessen abgelden sowie Betrieb und Unterhalt längerfristig vertraglich regeln.
3. Die Zusammenarbeit mit Grundeigentümern, Bewirtschaftern und weiteren Betroffenen im Rahmen des Projekts aktiv angehen und kontinuierlich pflegen.



Dachse kommen zwar im Aargau häufig vor, werden aber nur selten gesehen. Hier ist einer in die Fotofalle bei der Wildtierunterführung Baregg getappt.